

Zeitschrift:	Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Herausgeber:	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
Band:	- (1972-1973)
Rubrik:	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

1. Die allgemeine Lage, Versuch einer Bilanz

Vor etwas mehr als zwei Jahren hat die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege öffentlich den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses über den Schutz bedrohter Landschaften vorgeschlagen und gleichzeitig gefordert, dass der Bund die erforderlichen Mittel zur Verfügung stelle, dort wo Kantonen und Gemeinden daraus untragbare Kosten erwachsen.

Am 17. März 1972 ist der Dringliche Bundesbeschluss über Raumplanung durch die eidgenössischen Räte in Kraft gesetzt worden. Die Notwendigkeit, sofortige Massnahmen zu ergreifen, um der unaufhaltsam und erschreckend schnell voranschreitenden Zerstörung unersetzlicher Werte der gewachsenen Landschaft und der Kultur- und Naturdenkmäler Einhalt zu gebieten, wurde also zuständigerorts erkannt. Die Stiftung dankt auch im Namen ihrer Gründerorganisationen dem Bundesrat, dem Parlament und den mit der Durchführung beauftragten Kantonen und Gemeinden, welche die Zeichen der Zeit erkannt haben, für diesen mutigen Schritt.

Wie ist die Situation heute, nach Inkrafttreten der von den Kantonen bezeichneten und vom Bundesrat genehmigten provisorischen Schutzgebiete? Bei voller Anerkennung der teilweise hervorragenden Leistungen, die unter dem Druck der Zeitnot und der schwierigen Verhältnisse erbracht wurden, darf nicht übersehen werden, dass der genannte Bundesbeschluss die Probleme des Landschaftsschutzes nicht löst, sondern nur teilweise entschärft und eine dringlich auszunützende «Gnadenfrist» schafft. Auch dürfen gewisse Mängel nicht übersehen werden:

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen der Raumplanung

1. Lange nicht in allen Kantonen wurden diejenigen Gebiete unter Schutz gestellt, die am meisten gefährdet sind und die im öffentlichen Interesse unbedingt erhalten werden sollten. Zum Teil geschah dies – wie einzelne Gerichtsentscheide deutlich zeigen – aus unbegründeter Furcht vor Entschädigungsforderungen.

Mängel des geltenden Rechtes

2. Vorzeitige Änderungen, zum Beispiel teilweise Aufhebungen von provisorischen Schutzgebieten, bedürfen laut Artikel 12 der Vollziehungsverordnung des Bundesbeschlusses nicht der Genehmigung des Bundes, sondern es muss lediglich dem Delegierten für Raumplanung Mitteilung gemacht werden. Wie gefährlich diese «Lücke» ist,

mag wenigstens symptomatisch daraus hervorgehen, dass in Zeitungen bereits Inserate über den Verkauf von Bauland erscheinen, in welchen ausdrücklich erwähnt ist, dieses sei «vom Bundesbeschluss befreit»!

3. Es besteht heute noch keine gültige Regelung darüber, was nach dem Ablauf des Bundesbeschlusses, nämlich Ende 1975, mit den provisorisch geschützten Gebieten geschehen soll. Die jetzige Vorlage des Raumplanungsgesetzes vermag nicht zu befriedigen, denn sie sieht lediglich vor, dass die Kantone die Rechtswirkung der Massnahmen verlängern können und dass der Bund, dort wo genehmigte Gesamtrichtpläne noch fehlen, Planungszonen erlassen kann (Artikel 76 und 77 des Entwurfs).
Auch in zeitlicher, nicht nur in räumlicher Hinsicht, bestehen also gefährliche Lücken.

Die genannten Mängel, insbesondere die teilweise ungenügende Ausscheidung von provisorischen Schutzgebieten, mag besonders in finanzienschwachen Kantonen teilweise damit zusammenhängen, dass der Bund nicht die finanzielle Unterstützung bei solchen Massnahmen zum vornherein in Aussicht stellte, die tatsächlich auf Grund der geltenden Rechtsordnung und Gerichtspraxis nach Entschädigung gerufen hätten. Auch wenn es sich dabei nur um einen verschwindend kleinen Anteil gegenüber den behaupteten Entschädigungsfordernungen handelt, so hätte die finanzielle Hilfe des Bundes das psychologische Klima, in welchem die Schutzvorkehren von den Kantonen getroffen werden mussten, wohl erheblich verbessert.

Gewässer-
schutzgesetz
und eidg.
Forstrecht

Sodann wurde leider in sehr vielen Kantonen keine nahtlose Übereinstimmung mit dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und dem eidgenössischen Forstrecht erzielt. Es wurden in uneinheitlicher Weise manche Gebiete unter provisorischen Schutz gestellt, die auf Grund dieser Gesetzesgrundlagen bereits ausreichend geschützt sind, währenddem andere, ebenfalls aus Gründen des Landschaftsschutzes freizuhaltende Gebiete, die bereits unter dem Regime des Gewässerschutzgesetzes oder des Forstrechtes stehen, nicht provisorischen Schutzgebieten zugeteilt wurden. Das provozierte vermeintliche Rechtsungleichheiten und daher unnötig viele Einsprachen, was leider die Raumplanung politisch belastet. Immerhin hat der dringliche Bundesbeschluss vielen Gemeinden und Kantonen eine nicht unwillkommene Frist gebracht. Hoffentlich wird sie überall genutzt, um tragfähige Planungen zu erstellen, welche die Rechtswirkung des Bundesbeschlusses ergänzen, vertiefen und dort, wo es nötig ist, korrigieren.

Schutz der
Oberengadi-
ner Seen-
landschaft

Dankbar darf anerkannt werden, dass der Grosse Rat des Kantons Graubünden anfang Juni 1972, also vor dem Rechtskräftigwerden der bundesrechtlichen genehmigten provisorischen Schutzgebiete, die «Verordnung zum Schutze der Oberengadiner Seenlandschaft» mit so-

fortiger Wirkung in Kraft gesetzt hat. Der zugehörige, ebenfalls provisorische Schutzplan wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den kantonalen Amtsstellen vom Geschäftsleiter der Stiftung ausgearbeitet, der damals hauptamtlich noch Beauftragter für Landschaftspflege und Naturschutz des Kantons Graubünden war.

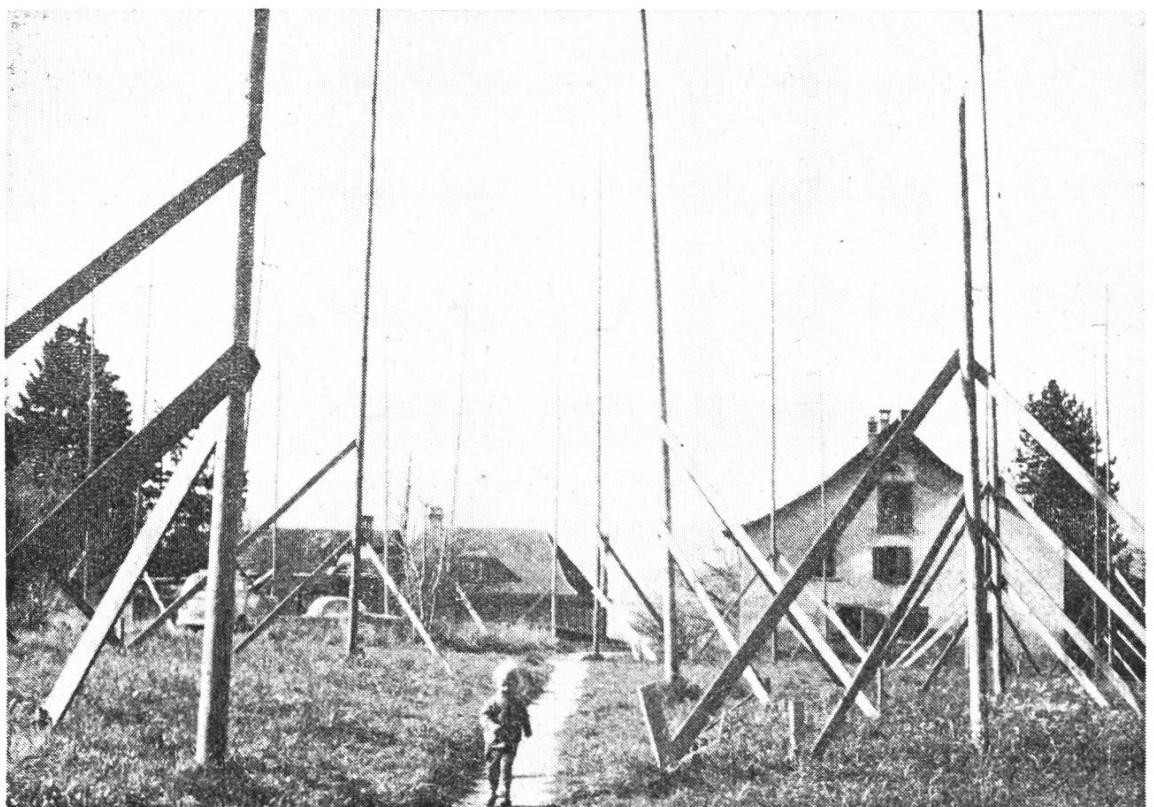
Die Oberengadiner Seenlandschaft darf in zweierlei Hinsicht als Testfall gelten:

1. Zum erstenmal haben die Behörden eines reinen Bergkantons aus eigenem Antrieb eine grössere Landschaft geschützt, deren empfindlichste Bereiche Bauzonencharakter hatten oder sogar rechts-gültig eingezont waren.
2. Die Schutzmassnahmen erfolgten so flankiert durch das eidgenössische Gewässerschutzgesetz, dass mit Sicherheit nicht mit jenen Entschädigungen an Grundeigentümer gerechnet werden muss, welche teilweise öffentlich genannt wurden und deren horrende Summe jeden wirksamen Schutz zum vornherein zu einem für die ganze Schweiz untragbaren Präjudiz und damit zum Scheitern verurteilt hätten.

Weniger erfreulich ist unter dem Gesichtspunkt der Präjudizwirkung der Umstand, dass in einem anderen Gebiet des «Inventars der Landschaften von nationaler Bedeutung», nämlich dem Bergreservat «Derborence» im Wallis, der Staatsrat die Bewilligung zum Bau eines Kraftwerkes erteilt hat, obschon dieses Gebiet zusätzlich im Rahmen des Bundesbeschlusses unter provisorischem Schutz steht. Dies muss umso mehr beunruhigen, als damit die Gefahr einer sukzessiven Durchlöcherung provisorisch geschützter Gebiete erhöht worden ist, denn wie will man ähnliche Eingriffe in Landschaften und Naturdenkmäler von «bloss» regionaler Bedeutung verhindern, wenn die rechtlichen Sicherungen bereits bei dem ersten grösseren Angriff versagen, beziehungsweise unter dem Druck des fait accompli der Eingriff zugelassen wird?

Dass die Probleme des Landschaftsschutzes bei weitem nicht nur in gewissen alpinen Landesgegenden weiterhin virulent sind, sondern auch viele Mittellandgebiete nicht besser dastehen, sondern eher schlechter, wenn man sich ihre grössere wirtschaftliche Prosperität vor Augen hält, zeigt das Beispiel des Bodensees, wo die meisten Gemeinden mit Seeanstoss ungehemmt unersetzbliche Uferlandschaften zu Bauland erklärt haben. Das ergibt für die nahe Zukunft unerträgliche Zustände, wenn nicht «in letzter Minute» Abhilfe geschaffen wird durch massive Korrekturen in Form von Verkleinerungen von bestehenden Bauzonen und räumlicher Verschiebung von Ausnutzungskoeffizienten.

Zu grossen
Bauzonen



Zu grossen Bauzonen und die überbordende Tätigkeit in halbländlichen und städtischen Gemeinden sowie Fremdenverkehrsorten bilden nach wie vor Hauptprobleme für den Landschaftsschutz.

Les zones à bâtir trop grandes et l'activité débordante de la construction sont encore un problème majeur pour la protection du paysage.

In diesem Wettlauf mit der Zeit kann immerhin ein Stimmungsumschwung nicht nur zu Gunsten der Behebung vordergründiger, oberflächlicher Krisensymptome festgestellt werden, sondern endlich auch zu Gunsten einer Einsicht in weitere Zusammenhänge und zu Gunsten der Landschaft als derjenigen Erscheinung der Umwelt, deren Beeinträchtigung am wenigsten wiedergutzumachen ist. Man wird zwar im Gegensatz etwa zum Gebiet des Gewässerschutzes noch nicht von einem breiten und durchgehenden «Landschaftsbewusstsein» sprechen können, aber man beginnt immer mehr zu erkennen, dass der Umweltschutz im weiteren Sinne nicht einfach eine Sache des Geldes und der Technik ist, sondern dass «Natur» und «Landschaft» zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer lebenswerten Umwelt gehören. Mit anderen Worten: Wir sehen langsam ein, dass wir eigentlich weniger Zeugen einer «Umweltkrise», als vielmehr einer Krise unserer technischen Zivilisation sind.

Anzeichen
einer
Besserung?

Als Beispiele seien hier noch die Thurgauer Volksabstimmung über die Bodenseeinitiative (Hochrheinschiffahrt, Regulierwehr, Neckarstollen) erwähnt und der Verzicht auf die chemische Maikäferbekämpfung im selben Kanton, oder etwa die überwältigende Annahme des Bündnerischen Raumplanungsgesetzes am 20. Mai 1973 vor allem auch

durch rein ländliche Gemeinden ohne wesentlichen Anteil am Fremdenverkehr. Selbst erfahrene Politiker und Fachleute haben dieser Gesetzesvorlage beim Bündner Stimmvolk nicht allzu grosse Chancen gegeben. Das Resultat zeigt nun aber, dass die Zeit auch im Berggebiet für die Idee der Raumplanung arbeitet.

Die beiden Halbkantone Appenzell Innerrhoden und Obwalden haben im Rahmen des eingangs erörterten dringlichen Bundesbeschlusses mit Ausnahme der eigentlichen Bauzonen beziehungsweise Baugebiete in den Siedlungsschwerpunkten konsequent das ganze Kantonsgebiet unter Schutz gestellt, was vielleicht ebenfalls als Zeichen einer veränderten Einstellung zur Umwelt im weiteren Sinne gewertet werden darf. Mehr und mehr wird erkannt, dass die Erhaltung einer schönen und gesunden Landschaft nicht unbedingt Abwanderung und wirtschaftlicher Rückschritt bedeuten muss, und dass umgekehrt bauliches und bevölkerungsmässiges Wachstum einer Gemeinde oder Region nicht einfach gleichbedeutend sind mit allgemeiner Wohlfahrt und wirtschaftlicher Besserstellung der einheimischen Bevölkerung.

Allerdings ist es nun von entscheidender Wichtigkeit, dass für diejenigen Gemeinden und Regionen, welche ihre Landschaft schützen wollen, rasch alternative Hilfen angeboten werden. Andernfalls gibt die kurzfristige Entwicklung denjenigen «recht», welche das einzige Heil der noch nicht verstädterten Regionen in einem Wachstum von Siedlung und Bevölkerung durch Anlocken von Industrie oder Zweitwohnungen und Förderung der touristischen Erschliessung sehen, wobei allerdings genügend Beispiele gezeigt haben, dass solche Entwicklungen weniger die Folge einer vorgegebenen wirtschaftlichen Notwendigkeit, sondern eher das Resultat «des Weges des geringsten Widerstandes» und einer «sich selbst bestätigenden Prophetie» sind. Diese Feststellung leitet nach der generellen Lagebeurteilung über zum nächsten Abschnitt:

2. Die Tätigkeit der Stiftung

2.1. Eigene Arbeiten

2.1.1. Kulturlandschaftsmodell Schamserberg

Die unerlässliche Grundlagenbeschaffung durch die Regionalplanungsgruppe Hinterrhein wurde mit einem Beitrag von 10 000 Franken unterstützt, welche zweckgebunden für Arbeiten am Schamserberg eingesetzt wurden (landwirtschaftliche Eignungskarte, Vorprojekt für die Gesamtmeilioration).

In zahlreichen Sitzungen mit der Regionalplanungsgruppe und den einheimischen Behörden wurde das weitere Vorgehen besprochen:

- Auftragerteilung für das Vorprojekt der Gesamtmeilioration durch die Korporation Bergschaft Schams

- Orientierung der Öffentlichkeit
- Auflagen und Bedingungen der Stiftung
- Aufteilung der Restkosten für subventionierte Strukturverbesserungsmassnahmen
- Abstimmung auf die Orts- und Regionalplanung
- Abstimmung auf das Entwicklungskonzept für Berggebiete

Auf Anfrage der Stiftung haben Gemeinderat und Gemeindeversammlung von Stäfa (ZH) einen jährlichen Beitrag von 50 000 Franken laufend auf fünf Jahre bewilligt.

Ermuntert durch diese Vorleistung, gelangte die Stiftung an alle Gemeinden des Kantons Zürich mit einer Steuerkraft von mehr als 500 Franken pro Kopf der Bevölkerung und lud diese zu einer Presse- und Orientierungskonferenz ein, welche unter Mitwirkung des bündnerischen Regierungspräsidenten Jakob Schutz am 8. Mai 1973 in Zürich durchgeführt wurde.

In der Folge haben weitere Gemeinden des Kantons Zürich Beiträge zugesichert, unter der Voraussetzung, dass die Durchführung der Gesamtmelioration in den Gemeinden des Schamserbergs beschlossen werde.

Die nächsten Schritte galten deshalb der Vorbereitung für die Gesamtmelioration unter Mitwirkung des Meliorationsamtes. Das Vorprojekt wurde von einem beauftragten Geometer- und Ingenieurbüro ausgearbeitet und den zuständigen Stellen eingereicht.

Am 20. Juli 1973 besuchte der Stiftungsrat in Anwesenheit von alt Bundesrat Dr. F. T. Wahlen den Schamserberg und nahm den Kontakt mit den einheimischen Behörden auf (Gemeinden, Korporation Bergschaft Schams, Regionalplanungsgruppe Hinterrhein).

Am 1. November 1973 sodann fand zwischen dem bündnerischen Regierungspräsidenten J. Schutz und dem zuständigen Volkswirtschaftsdirektor Dr. L. Schlumpf einerseits und dem Präsidenten und Geschäftsführer der Stiftung anderseits eine Besprechung statt, in welcher die Bündner Regierung die formelle und finanzielle Anerkennung des «Kulturlandschaftsmodells Schamserberg» zusicherte und versprach, bei den zuständigen Bundesbehörden für die Bewilligung der erforderlichen Sonderkredite für die Inangriffnahme der 1. Etappe der Gesamtmelioration einzutreten.

Die Resultate der bisherigen Arbeiten (Stand Sommer 1973) und die Zielsetzung derselben wurden in zwei Kurzschriften zusammengefasst (siehe Verzeichnis der Publikationen, Abschnitt 2.3).

Zur Zeit befindet sich die Stiftung mit den Gemeinden des Schamserberges in Verhandlungen, welche den Abschluss je eines Vertrages mit den Gemeinden und der zu gründenden Meliorationsgenossenschaft bezeichnen, worin die finanziellen Leistungen der Stiftung einerseits und die Pflichten betreffend die Durchführung der Ortsplanungen, den Schutz der Ortsbilder und des Meliorationsgebietes vor Zerstückelung und Zweckentfremdung geregelt werden.

2.1.2. Wettbewerb für einen wirksamen Landschaftsschutz in den politischen und den Bürgergemeinden

Ende Sommer 1973 wurde ein Wettbewerb lanciert, der zum Ziel hat, möglichst viel Land, das weder durch das eidgenössische Gewässerschutzgesetz noch durch den Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vor der Überbauung geschützt ist, dauernd zu sichern. Dies soll durch Erlass öffentlich-rechtlicher Schutzmassnahmen geschehen innerhalb oder am Rande der vorhandenen oder potentiellen Baugebiete, handle es sich nun um (meist zu gross angelegte) Bauzonen, Einzugsgebiete von generellen Kanalisationsprojekten oder das engere Baugebiet im Sinne der Vorschriften von Artikel 19 und 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes beziehungsweise Artikel 26 der allgemeinen Vollziehungsverordnung.

Es sollen nur solche Massnahmen bewertet werden, deren Rechtswirkung zeitlich und/oder räumlich weitergeht als das geltende eidgenössische und kantonale Recht. Insbesondere sollen auch Eintragungen von dauernden Bauverboten auf gefährdeten Grundstücken im Eigentum der politischen oder der Bürgergemeinden angestrebt werden.

Das ist die unmittelbare Zielsetzung des Wettbewerbs. Die mittelbare aber nicht weniger wichtige Zielsetzung besteht darin, die Gemeinden zu einer aktiveren Landschaftsschutz- beziehungsweise Bauzonenpolitik anzuspornen, ferner Aufschluss zu erhalten und Erfahrungen zu sammeln über die Leistungsfähigkeit des Gesetzgebers auf kommunaler Ebene und die Zusammenarbeit zwischen aktiven Gemeinden und der Stiftung zu fördern. Wir brauchen ein erneuertes Bodenrecht und starke Rahmengesetze, das heisst ein wirksames eidgenössisches Raumplanungsgesetz, gute kantonale Bau- und Planungsgesetze und insbesondere einen neuen Verfassungsartikel 24^{sexies}, für den sich die Stiftung bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit eingesetzt hat (Motionen Bächtold/Binder). Trotzdem steht und fällt die praktische Verwirklichung des Landschaftsschutzes nach wie vor weitestgehend mit den Massnahmen, die auf Gemeindeebene getroffen werden. Gerade hier ist es aber wiederum schlecht bestellt, weil immer wieder Überbauungen, Einzelbauten oder Erschliessungsmassnahmen zugelassen werden nur infolge des lokalen politischen Druckes und nicht als Konsequenz eines öffentlichen Interesses.

Der Wettbewerb läuft bis Ende 1975, dem Datum, an welchem der dringliche Bundesbeschluss abläuft. Er wird in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizer Heimatschutz durchgeführt, der das europäische Jahr des Heimatschutzes 1975 dem Ortsbildschutz widmen wird. Die Unterlagen des Wettbewerbs der Stiftung können bei der Geschäftsleitung bezogen werden.

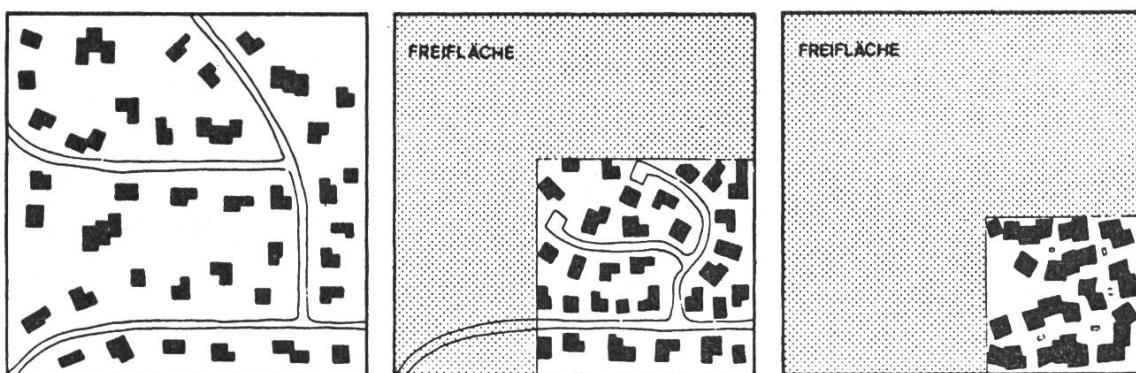
Bereits haben einzelne Gemeinden ihr Interesse bekundet und ihre Mitwirkung angekündigt.

2.1.3. Grundlagen der Quartierplanung

Quartiermässige Überbauungen sollen so gestaltet werden, dass sie Bestandteil einer harmonischen Landschaft und nicht Element der Landschaftszerstörung werden.

Diesem Ziel war die Herausgabe einer Broschüre gewidmet mit dem Titel «Wo kann man bauen? Wie kann man bauen?». Sie wurde allen Gemeinden der Schweiz, den Kantonen, den Mitgliedern des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes (S.I.A.), dem Bund Schweizer Planer (BSP) und der Presse zugestellt.

Die Broschüre enthält zu Beginn eine auch dem interessierten Laien zugängliche Übersicht über die geltenden eidgenössischen Rechtsgrundlagen zum Schutze und der Pflege der Landschaft («Wo kann man bauen?»), damit nicht der Eindruck entsteht, gute Quartierpläne rechtfertigten auch die Überbauung in Landschaften, die grundsätzlich vor Neubauten geschützt werden sollten. Es folgt die konkrete Darstellung des Quartierplanes «Seglias» in der Gemeinde Sils im Engadin, wo durch Raffung sowie grundrissmässige und räumliche Gestaltung der Bauten eine gute Gesamtwirkung der Überbauung erzielt werden kann bei gleichzeitigem Schutz der zusammenhängenden umgebenden Landschaft («Wie kann man bauen?»).



Die üblichen Überbauungen gleichen im Grundriss einer Briefmarkensammlung und führen meist zur landschaftlichen Zerstörung des betreffenden Gebietes.

Durch Transport der Ausnutzungsziffer der Grundstücke können zusammenhängende Freiflächen gewonnen werden. Die Landschaft wird weniger beansprucht.

Zusätzliche Raffung der Bauten und besondere Gestaltungsvorschriften ermöglichen, dass ein Quartier wieder zu einer organischen Einheit wird, welche das Landschaftsbild sogar bereichern kann.

2.1.4. Beitrag zum Eidgenössischen Landschaftskonzept

Im Auftrag des Delegierten für Raumplanung bearbeitet die Stiftung seit dem Sommer 1973 methodische Grundlagen mit dem Ziel, ein Arbeitsinstrument zu erhalten, um den Schönheits- und Erlebniswert der Landschaft besser als bisher erfassen zu können.

Da aber die Analyse des «aesthetischen Gehaltes» der Landschaft sehr schwierig und überdies problematisch ist, weil subjektiv und nur die formalen Aspekte betreffend, will die Methode sich auf eine Untersuchung der (zuerst zu definierenden) Landschaftsräume beziehen und folgende Beziehungen erfassen:

- objektive Charakteristik der Landschaftsphysiognomie und die Bedingungen ihres Zustandekommens
- Wahrnehmung
- Bedeutungsgrad
- Empfindlichkeitsgrad gegenüber tendenziellen Veränderungen

Die so entwickelte Methode soll anhand von einigen verschiedenartigen, typischen Beispielen (Typlandschaften) geprüft und veranschaulicht werden.

Das Resultat der Arbeit soll bei der allfälligen Ausarbeitung eines eidgenössischen Landschaftskonzeptes, auf jeden Fall aber auch im Sinne von Empfehlungen und Anregungen den Kantonen, Regionalplanungsgruppen und Gemeinden zur Verfügung stehen.

Der Abschluss der ersten Arbeitsphase ist bis Ende Juli 1974 vorgesehen.

2.1.5. Verkabelung einer Freileitung am Rande des Nationalparks (Alp Buffalora) (vgl. Abb. Seite 32)

Die 16/50 KV-Leitung, welche das Münstertal mit Strom versorgt, wurde auf Drängen der bündnerischen Natur- und Heimatschutzorgane im Bereich der Alp Buffalora (westlich der Ofenpasshöhe, KLN-Objekt 3.63) im Jahre 1970 verkabelt. Es blieben mehr als 5000 Franken Restkosten (nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und des Schweizerischen Bundes für Naturschutz) zu Lasten der Münster-taler Gemeinden, die alle finanzschwach sind. Die Stiftung hat deshalb eine Sammelaktion durchgeführt unter Mitwirkung der Presse, durch welche in kürzester Zeit nahezu 15 000 Franken beigebracht werden konnten. Der überzählige Betrag wird zum grösseren Teil auf dem Konto der «Provedimaint electric Val Müstair» aufgehoben, um im Zuge eines teilweisen späteren Neubaus der provisorischen Leitung an anderen besonders empfindlichen Stellen eine Verkabelung zu erleichtern. Mit dem Rest werden Mehrkosten gedeckt für die Verkabelung der Stromversorgung einer landwirtschaftlichen Siedlung in der Nähe des Klosters Müstair (Baudenkmal von nationaler Bedeutung).

Das Geld wird also «konjunkturgerecht» verwendet, und die betreffenden Gebiete sind vor anderweitigen Eingriffen in das Landschaftsbild heute geschützt durch das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und – was die Alp Buffalora betrifft – zusätzlich durch den Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung.

Allen bekannten und unbekannten Spendern sei an dieser Stelle herzlich gedankt für ihre wertvolle Hilfe.

2.1.6. Wettbewerb über die Seeufergestaltung in Steinach (SG)

Die Stiftung hat an die Kosten eines von der Gemeinde Steinach vorgesehenen Wettbewerbes 5000 Franken geleistet und damit ihre Bereitschaft bekundet, auch bei konstruktiven Arbeiten der Landschaftsgestaltung mit Beispielscharakter mitzuwirken.

Der Wettbewerb will für die Gestaltung und die Schaffung öffentlicher Zugänge des (künstlichen, parkartigen) Seeufers in der Gemeinde Steinach möglichst gute Projekte erhalten. Es handelt sich aussichtsmässig um einen der schönsten Bereiche des schweizerischen Bodenseeufers.

2.1.7. Richtlinien für die Konzessionierung beziehungsweise Bewilligung von touristischen Transportanlagen

Die Stiftung hat zusammen mit ihren Gründerorganisationen Richtlinien herausgegeben, welche die Bedingungen und Auflagen sowie die zu prüfenden Punkte bei der Beurteilung neu zu konzessionierender beziehungsweise zu bewilligender Luftseilbahnen und Skilifte enthalten. Diese Richtlinien basieren auf Grundsätzen, die zusammen mit der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommision bereits nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (1. Januar 1967) ausgearbeitet wurden. Der Schweizerische Bund für Naturschutz hat in Ergänzung dazu eine «Checkliste» entworfen. Beides bildet die Grundlage für die Vereinigungen, welche zu einzelnen Projekten Stellung nehmen müssen und sich zu entscheiden haben, in welchen Fällen sie gegen allfällige Konzessionserteilungen beziehungsweise Bewilligungen Einsprache erheben wollen.

In diesem Zusammenhang darf festgestellt werden, dass zwar nicht die Zahl der projektierten und zur Konzessionierung eingereichten Vorhaben abgenommen hat, jedoch die Zahl der konzessionierten beziehungsweise bewilligten Anlagen und zwar dank einer neuerdings strenger Praxis des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes.

2.1.8. Weitere Arbeiten der Stiftung

Die zahlreichen Fälle, in denen die Stiftung durch Auskünfte, Beratungen und kleinere Gutachten gewirkt hat, können hier nicht alle aufgezählt werden. Die Geschäftsleitung war zeitweise einem solchen Ansturm ausgesetzt, dass sie unmöglich alle Anfragen behandeln

konnte. Es zeigte sich einmal mehr, dass eine neutrale gut ausgebauten Fachinstanz, die auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege anderen interessierten Institutionen und Organisationen zur Verfügung steht, einem dringenden Bedürfnis entspricht. Die Stiftung muss sich aber infolge ihrer beschränkten finanziellen Mittel auf eine strenge Auswahl beschränken, wenn sie ihre Kräfte nicht zersplittern, sondern gezielt für die grösseren Aufgaben grundsätzlicher Art einsetzen will.

Als Beispiel sei hier lediglich noch die zusammen mit der Vereinigung «Berner Wanderwege» sowie den Gründerorganisationen begonnene Erarbeitung des Landschaftsbeispiels Oberaargau–Emmental–Berner Oberland/Mitte erwähnt, in welchem motorlose touristische und andere Freizeitaktivitäten mit der Schaffung zusammenhängender auto-freier Wandergebiete und Kommunikationsnetze geprüft und einer möglichst weitgehenden Realisierung entgegengebracht werden sollen. Das Beispiel wird in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Touring Club und dem Schweizerischen Rad- und Motorfahrerbund bearbeitet.

Diese Arbeit wird durch einen Ausschuss der regelmässig tagenden «Arbeitsgruppe Landschaftsschutz/Fremdenverkehr» ausgeführt, über deren Tätigkeit bereits im Bericht für 1970/71 rapportiert wurde. Zu diesen Tagungen senden das Eidgenössische Amt für Verkehr, das Eidgenössische Oberforstinspektorat und die Abteilung Natur- und Heimatschutz, regelmässig je einen Vertreter mit beratender Stimme.

2.2. Schulung und Ausbildung

Auf diesem Sektor konnte die Stiftung mangels ausreichender Finanzen und genügendem administrativem Personal selber noch nicht aktiv werden. Immerhin hat der Geschäftsleiter bei zwei mehrtägigen, von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) durchgeführten Kursen mitgewirkt.

Der erste Kurs fand im September 1972 in Spiez für Fachleute und Ingenieure statt und war dem Thema «Gewässerschutz und Raumplanung» gewidmet. Der zweite Kurs wurde im Herbst 1973 dreiteilig in Weinfelden, Luzern und Olten für Gemeindebeamte durchgeführt. Im Rahmen dieses Grundschatlungskurses über Ortsplanung referierte der Geschäftsleiter über das Thema «Umweltgestaltung im Rahmen der Ortsplanung».

2.3. Information und Aufklärung

In den zwei Berichtsjahren 1972 und 1973 hat die Geschäftsleitung insgesamt zehn Pressedienste verfasst, die einzelnen Fallstudien, aber auch grundsätzlichen Stellungnahmen gewidmet waren. Die Presse-dienste fanden in der Regel ein gutes Echo und wurden in fast allen

grösseren Tageszeitungen abgedruckt, vielfach aber auch in lokalen Anzeigern und Regionalzeitungen, was sehr erfreulich ist.

Ein Pressedienst sei hier als Beispiel herausgegriffen. Er war dem Thema «Grundstückverkauf durch Landwirte für Bauzwecke» gewidmet und enthielt die Zusammenfassung einer im Auftrag der Stiftung von einem Agronomen und landwirtschaftlichen Berater im Kanton Graubünden bei 270 landwirtschaftlichen Betrieben durchgeföhrten Untersuchung, welche zeigte, dass der Grundstückverkauf sich in der Mehrzahl der Fälle nicht positiv auf die Betriebsstruktur auswirkte. Von einem Ausverkauf der Landschaft durch Landwirte ist keine Rede, da in den vergangenen fünf Jahren nur 25 Prozent der befragten Betriebe überhaupt Boden für Bauzwecke verkauft haben. Das legt die Vermutung nahe, dass im allgemeinen in Berggebieten nicht der Landwirt, sondern der nichtlandwirtschaftliche Grundeigentümer am Bodenverkauf für Bauzwecke profitiert, ein Grund mehr, um den Baulandverkauf als generelles Mittel zur Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe abzulehnen, abgesehen davon, dass dieser längerfristig den agrarpolitischen Zielsetzungen diametral widerspricht.

In einem Grundsatzartikel hat der Präsident der Stiftung die aktuellsten, die Stiftung beschäftigenden Probleme des Landschaftsschutzes erörtert: «Die Landschaft im Brennpunkt», NZZ, 6. Dezember 1973, Nr. 412.

Der Geschäftsleiter hat versucht, durch Vorträge, Einzelartikel und die Mitwirkung bei einigen Fernseh- und Radiosendungen für die Verbreitung und Vertiefung des in den «Thesen» der Stiftung festgehaltenen Gedankengutes zu werben.

Nachstehende Liste enthält die wichtigsten von der Stiftung herausgegebenen Publikationen oder Vervielfältigungen von Manuskripten, die, solange der Vorrat ausreicht, zum Selbstkostenpreis an der Adresse der Geschäftsleitung bezogen werden können:

- «Unsere Landschaft, Unsere Verpflichtung, Unser Kapital», 1970 Thesen, Arbeitsziele und Statuten; (deutsch und französisch)
- «Landschaft in Gefahr», Bildbroschüre, 1970 (deutsch und französisch)
- Bildbroschüre über die Notwendigkeit eines dringlichen Bundesbeschlusses auf dem Gebiete der Raumplanung, 1971 (deutsch)
- Tätigkeitsbericht 1970/71 (deutsch und französisch)
- «Verarmung des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes», H. Weiss, Juli 1971 (deutsch)
- «Warum eine Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege?», Separatdruck der Schweizerischen Bauzeitung, Heft 50, 16. Dezember 1971 (deutsch)
- «Landschaftsschutz im Fremdenverkehrszentrum – ein verlorenes Rennen?», Sonderdruck aus «Terra Grischuna», September 1971 (deutsch)

- Kulturlandschaftsmodell Schamserberg, Frühjahr 1972 (deutsch)
- «Planung und Landschaftsschutz als Voraussetzung für den Bestand der Berglandwirtschaft», H. Weiss, Sonderdruck aus den Alpwirtschaftlichen Monatsblättern, Nr. 9/1972 (deutsch und französisch)
- Landwirtschaftliche Nutzung und Landschaftspflege», Dr. W. Dietl, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz und H. Weiss, Bern; Separatdruck, Nr. 82, Mitteilungen der AGFF, «Die Grüne», Nr. 21, vom 25. Mai 1973 (deutsch)
- «Landschaftserhaltende Strukturhilfe», ein Projekt der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz, Sommer 1973 (deutsch)
- «Umfrage unter Landwirten zum Problem des Verkaufs von landwirtschaftlichen Grundstücken zu Bauzwecken im Kanton Graubünden», Bearbeiter: dipl. Ing. ETH P. Bachmann, Domat/Ems, (GR), Sommer 1973 (deutsch)
- «Wo kann man bauen? Wie kann man bauen? Grundlagen der Quartierplanung», Bearbeiter: M. Steiger, M. Hofmann, H. Weiss, Herbst 1973 (deutsch, französisch vorgesehen, italienische Zusammenfassung)
- «Die Eigentumsgarantie im Lichte der neueren bundesgerichtlichen Praxis, unter besonderer Berücksichtigung von Massnahmen des Landschaftsschutzes», Bearbeiter: lic. iur. W. Caviezel, Chur (GR), Herbst 1973 (deutsch)

3. Personelles, Administration

3.1. Stiftungsrat

In der Sitzung vom 19. Dezember 1973 hat der Stiftungsrat Herrn Dr. J. Krippendorf, Direktor des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, als Mitglied aufgenommen, da der genannte Verband zu den Gründerorganisationen zählt und sich die Probleme und Forderungen des Erholungslandschaftsschutzes sowie des Fremdenverkehrs in einem Ausmass decken, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen dieser Gebiete verlangt. Der Stiftungsrat hat in den zwei Berichtsjahren insgesamt sieben ordentliche Sitzungen abgehalten und je ein Reglement über den Stiftungsausschuss, die Finanzkompetenzen und Unterschriften verabschiedet. Über wichtige Grundsatzfragen, welche die Politik der Stiftung betreffen, zum Beispiel in bezug auf das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das eidgenössische Gewässerschutzgesetz, die behördliche Waldrodungspraxis etc., so dann aber auch über zahlreiche Sachgeschäfte wurden Beschlüsse gefasst.

3.2. Geschäftsleitung und Sekretariat

Seit Anfang August 1972 arbeitet der Geschäftsleiter vollamtlich für die Stiftung. Ende Juli 1973 hat er die bis dahin hauptamtliche Betreuung der Amtsstelle für Landschaftspflege und Naturschutz des Kantons Graubünden seinem Nachfolger dipl. Ing. G. Ragaz übergeben.

Anfang September 1973 wurde in der Person von Herrn B. Lieberherr, dipl. sc. nat., ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Geschäftsleiters angestellt. Herr Lieberherr ist Bürger von Genf und wohnhaft in Orvin (BE). Er leitete während fünf Jahren die Sektion Landschaftsschutz beim Baudepartement des Kantons Tessin, in dem er auf eine vielfältige und wertvolle Tätigkeit zurückblicken kann.

Zur Zeit arbeitet Herr B. Lieberherr 1 1/2 Tage pro Woche für den Kanton Bern, wo er im Auftrag des kantonalen Planungsamtes mit der Durchführung des dringlichen Bundesbeschlusses im Berner Jura und der Ausarbeitung eines Landschaftsrichtplanes beschäftigt ist. Herr B. Lieberherr betreut innerhalb der Stiftung die Grundlagen und die Fragen naturwissenschaftlicher, landschaftsökologischer Art und ist Sachbearbeiter je eines Auftrages, den die Stiftung für den Delegierten für Raumplanung und das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau ausführt. Daneben besorgt er Übersetzungen von Publikationen in die französische und italienische Sprache, verfasst selber Presseienste und leistet durch Vorträge und Beratungen in der welschen Schweiz für die Stiftung unerlässliche Arbeit.

Seit 1. Oktober 1972 betreut Fräulein Beatrice Herren vollamtlich das Sekretariat der Stiftung und des Patronatsvereins.

Anfang September 1973 hat die Stiftung ihren Sitz an die Rabbentalstrasse 45, 3013 Bern, verlegt, wo sie für die Geschäftsleitung und das Sekretariat eigene Büros mieten konnte.

4. Die Koordination mit anderen Organisationen

Das bereits im Tätigkeitsbericht 1970/71 festgelegte Koordinationsverfahren hat sich bewährt. Es betrifft das Verhältnis der Stiftung zu ihren Gründerorganisationen.

Um die Tätigkeit zwischen diesen und anderen Organisationen, insbesondere denjenigen des Umweltschutzes, gegenseitig abzustimmen, wurde ein Ausschuss ins Leben gerufen, der monatlich zusammentritt und die wichtigsten Vorlagen bespricht.

Auf Anlass der Stiftung hat sodann am 26. September 1973 eine Koordinationskonferenz stattgefunden, an welcher fast alle gesamtschweizerischen privaten Organisationen vertreten waren, die sich statutengemäss mit dem Umweltschutz, der Raumplanung und dem Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz sowie verwandten Gebieten befassen. An dieser Konferenz wurde mehrheitlich beschlossen, vor-

läufig keine Verfassungsinitiativen zu unterstützen, deren Materie Gegenstand von im Gange befindlichen Gesetzgebungen sind. Damit versuchen diese Organisationen einen Beitrag zu leisten gegen die Abwertung dieses wohl wichtigsten Volksrechtes.

5. Ausblick auf die kommenden zwei Jahre

Die Stiftung hofft, dass der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung bis Ende 1975 jene Atempause verschafft, die nötig ist für eine vermehrte Zuwendung zu Problemen der längerfristigen Planung und der Umweltgestaltung. Gedacht wird dabei zum Beispiel an eine immer noch in den Anfängen steckende Wegleitung über naturgemäße Ausführungen von landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen (Meliorationen) und kulturtechnischem Wasserbau, welche sich nicht mehr nur nach betriebstechnischen und finanziellen Kriterien richten dürfen, sondern in entscheidendem Masse gesamtwirtschaftlichen, gesamtgesellschaftlichen und ökologischen Erfordernissen genügen müssen.

Bedeutung
der Umwelt-
gestaltung

Zunehmende Probleme entstehen zum Beispiel auch durch die teilweise rapid voranschreitende Brachlegung, die sich keineswegs auf schlecht geeignetes Kulturland beschränkt, und von der in der Schweiz bereits rund 80 000 ha betroffen sind! Die Erfassung der komplizierten Ursachen und Auswirkungen übersteigt die Möglichkeiten der Stiftung bei weitem. Es handelt sich hier um eine Aufgabe, welche vom Bund in Angriff zu nehmen ist. Ein Forschungsbericht der Eidgenössischen Anstalt für forstliches Versuchswesen ist kürzlich erschienen und beleuchtet die Problematik aus forstwirtschaftlicher und waldbaulicher Sicht. Die Stiftung möchte ihrerseits einen Beitrag leisten und anhand von einigen Testgebieten abklären, wie weit durch organisatorische Vereinfachungen in der Nutzung solche Gebiete vor der Brachlegung geschützt werden können, deren Kultivierung im Interesse der Allgemeinheit und aus landschaftlichen Gründen aufrechterhalten werden muss. Dabei ist das Gewicht nach Möglichkeit auf bestehende, rationelle aber umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzungen und nicht auf «landschaftsgärtnerische Dienstleistungen» zu legen.

Sodann drängen sich vermehrte Massnahmen auf beim Strassenbau, der sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsbereiches teilweise mit unnötigen und unverhältnismässigen Eingriffen verbunden ist, weil die Wohnlichkeit der Siedlungen und die Umweltqualität noch immer allzuoft dem rein «technischen Komfort» geopfert werden. Zu grosser Besorgnis gibt insbesondere die «Verstrassung» der Landschaft Anlass, indem allzuoft einem nur technisch verstandenen Perfektionismus zuliebe immer mehr geteerte oder gar betonierte Meliorationsstrassen gebaut werden. Die Stiftung könnte hier, Finanzen und Zeit vorausgesetzt, mit Richtlinien und Beispielen notwendige Vorarbeit leisten.

Strassenbau

Kurzfristig sind sodann kritische Studien und erweiterte Kriterien über den Bau von Pumpspeicherwerken und einen möglichen Weiterausbau von Wasserkraftwerken für die Energieerzeugung nötig, wenn Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz nicht vor faits accompli gestellt werden wollen.

Die Probleme liegen in diesen und ähnlichen Bereichen nur so umher, sodass der Stiftung die Arbeit bei weitem nicht ausgeht, auch dann, wenn das weitere Wachstum von Bevölkerung, Besiedelung und Wirtschaft aus Gründen der Verknappung von Energierohstoffen und allgemeinen sozialen Gründen gedrosselt werden sollte.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit in bezug auf begonnene Arbeiten liegen mit Sicherheit auf der Weiterbearbeitung des «Kulturlandschaftsmodells Schamserberg» (vergleiche 2.1.1.) und des «Wettbewerbs für einen wirksamen Landschaftsschutz» (vergleiche 2.1.2.), der eine enge Zusammenarbeit mit teilnehmenden Gemeinden verlangt.

Die kommende Zeit wird – teilweise gerade wegen den notwendigen Einschränkungen des Wachstums – Rückschläge und Enttäuschungen bringen: Die Festlegung von Belastungsgrenzen wird in den gesättigten, teilweise überlasteten Regionen beziehungsweise Umweltbereichen zuerst erfolgen. Das wird aber die Tendenz des Ausweichens in noch relativ intakte Landschaften und den Übergriff auf noch nicht ausgebauten natürlichen Ressourcen für die meisten Lebensbereiche des Wohnens, der Arbeit, des Verkehrs und Freizeit noch verstärken.

Auch die Entwicklung neuer Technologien wird die Probleme nicht lösen, sondern nur verschieben, wenigstens solange es sich um grosstechnische Projekte und nicht kleinstrukturierte Entwicklungen im Sinne der «sanften Technologie» handelt. Dieser ist dort, wo praktisch anwendbare Möglichkeiten vorliegen, auch im Interesse des empfindlichen und wenig erforschten Landschaftshaushaltes der Vorrang zu geben. Eine als harmonisch und schön empfundene Landschaft ist immer auch der Ausdruck eines Landschaftshaushaltes, der intakt ist und pfleglich genutzt wird, das heisst nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der geschlossenen Kreisläufe mit verhältnismässig geringerer Energiezufuhr.

Diese Zusammenhänge rufen einer nach wie vor intensiven Aufklärungs- und Informationsarbeit, wobei diese nicht nur auf fachlicher Ebene, sondern ebensosehr auch auf den Ebenen des Empfindens und Erlebens zu erfolgen hat. Diesem Ziel möchte die Stiftung dienen, indem sie vermehrt den Kontakt mit Schulen sucht und die Möglichkeiten zur Durchführung eines Plakatwettbewerbs mit Schülern über die Erhaltung und Gestaltung der heimatlichen Landschaft prüft, wobei die Resultate unter anderem auch für die Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten eines neuen Verfassungsartikels über den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz eingesetzt werden können, welcher zusammen mit dem Raumplanungsgesetz in den kommenden Jahren nach wie vor zu den wichtigsten Anliegen der Stiftung zählt.